

**S A T Z U N G**  
des Fördervereins der Bertolt-Brecht-Oberschule e.V.  
(neue Fassung vom 25.03.2025)

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Bertolt-Brecht-Oberschule e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Spandau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein hat den Zweck, zum Wohle der Schülerinnen und Schüler der Bertolt-Brecht- Oberschule den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu unterstützen und für die integrierte Sekundarschule als Schulform einzutreten. Insbesondere will der Verein die Bildung der Schülerinnen und Schüler durch die Unterstützung von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten fördern, wenn auf Grund unvorhergesehener Notfälle derartige Aktivitäten behindert oder infrage gestellt werden oder wenn die Mittel, die der Schule im Rahmen des Haushalts zur Verfügung gestellt werden, nicht ausreichen. Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln soll keinesfalls ersetzt werden.

- (2) Im Einzelnen bedeutet das:
  - a) Beihilfen zur Beschaffung von Werkzeugen, Geräten, Instrumenten und sonstigen Arbeitsmitteln für einzelne Fachbereiche oder für fächerübergreifende Nutzung.
  - b) Beteiligungen oder Beihilfen bei der Durchführung von besonderen schulischen Aktivitäten, z. B. Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, musischen Aufführungen, Herstellung von Schulschriften, Ausgestaltung von Räumen und Bereichen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände.
  - c) Beihilfen bei der Durchführung von Schulpartnerschaften.
  - d) Beihilfen bei der Durchführung gemeinsamer Unternehmungen von Schülergruppen (z. B. Schülerfahrten), wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen oder unvorhergesehene Notfälle eintreten.
  - e) Beihilfe für Aktivitäten bei besonderen Anlässen (z. B. Beschaffung von Sportkleidung oder Ausrüstung für Schülermannschaften).
  - f) Unterstützung oder organisatorische Betreuung von besonderen Projekten der Schülerschaft (z. B. für die Dritte Welt).
  - g) Auszeichnung von Schülern für besondere Leistungen; Unterstützung bedürftiger Schüler in besonderen Notfällen.
  - h) Herausgabe von Schriften, die der Information über das schulische Leben dienen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Nachgewiesene notwendige Auslagen können erstattet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Gründer des Vereins sind die ersten Mitglieder.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung, womit zugleich die Anerkennung der Satzung verbunden ist.
- (3) Mitglieder können werden:
  - a) die Eltern von Schülern und Schülerinnen der Bertolt-Brecht-Oberschule,
  - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule,
  - c) die „ehemaligen“ Schüler, Mitarbeiter, Eltern der Schule,
  - d) alle Freunde der Schule,
  - e) juristische Personen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze des Vereins uneigennützig zu fördern.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
  - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (6) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt einen Mindestbeitrag fest.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge können durch ein Lastschriftverfahren eingezogen werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
- a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
  - d) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge gemäß § 7 Abs. (2) a bis f mit einfacher Mehrheit der und für Anträge gemäß § 7 Abs. (2) g und h mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - f) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - g) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - h) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses
  - e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - g) Änderung der Satzung
  - h) Auflösung des Vereins.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben ist.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandesmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Er bereitet die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Die Vorstandesmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und

außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.  
(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
(5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

## **§ 9 Datenschutz im Verein**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.  
Um der Hinweispflicht bei der Erhebung der Daten gerecht zu werden, liegt dem Antrag auf Mitgliedschaft (Flyer) die „Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung“ bei. Auf der Seite des Fördervereins auf der Webseite der Bertolt Brecht-Oberschule ist die „Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung“ mit Hinweis zum Antrag auf Mitgliedschaft aufgeführt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:  
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,  
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,  
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,  
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,  
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und  
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Das Vermögen darf nur für die zur Erreichung des Vereinsziels erforderlichen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen und die Übergabe von Sachwerten im Sinne des § 2 erfolgen gegen Quittung.  
(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Bezirksamt Spandau mit ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für schulische Zwecke der Bertolt-Brecht-Oberschule. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.

Berlin-Spandau, den 25.03.2025